



Nachruf

Am 30. September 2013 ist Herr

Herbert Rohrmayr

im Alter von 73 Jahren verstorben.

Herr Herbert Rohrmayr war von 1961 bis 1995 ehem. Landkreis Ingolstadt und anschließend beim Landkreis Eichstätt im Kreisjugendamt beschäftigt.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine treue Pflichterfüllung und seinen persönlichen Einsatz. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 09. Oktober 2013

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 190 Schutz der stillen Tage
- 191 Öffentliche Ausschreibung:
Bauvorhaben: Klinik Kösching – Großkälte (Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH)
- 192 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg (BGS - WAS) vom 01. Oktober 2013

Bekanntmachungen des Landratsamtes

190 Schutz der stillen Tage

Mit der am 1. August 2013 in Kraft getretenen Änderung des Feiertagsgesetzes wurde die Schutzzeit an den stillen Tagen Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag und Buß- und Betttag von bisher 0.00 Uhr auf 2.00 Uhr verlegt. Am Karfreitag und Karsamstag bleibt es dagegen beim Beginn des Schutzes um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr.

An den stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Insbesondere sind deshalb nach vorherrschender Rechtsprechung folgende Veranstaltungen an den genannten Tagen nicht zulässig: Tanzveranstaltungen, die Öffnung und der Betrieb von Spielhallen, Pop-Konzerte, Zirkusveranstaltungen, Volksfeste, Theatervorführungen, Preis-Schafkopfturniere.

Sportveranstaltungen sind zusätzlich am Karfreitag und am Buß- und Betttag nicht erlaubt. Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Diese maßvolle Lockerung soll nach Mitteilung des Bayer. Staatsministerium des Innern dem gesellschaftlichen Wandel im Ausgehverhalten vieler Menschen Rechnung tragen, ohne den angestrebten Schutz der stillen Tage zu gefährden.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH

191 Öffentliche Ausschreibung

- 1) Öffentlicher Auftraggeber
Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
Grabmannstraße 9
85072 Eichstätt
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 3) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen
- 4) **Bauvorhaben: Klinik Kösching - Großkälte**
- 5) Ort der Ausführung: 85092 Kösching, Krankenhausstraße 19
- 6) Art und Umfang der Leistung:

In der Klinik Kösching wird eine Großkälteanlage neu aufgebaut. Die Kälteerzeugung wird teilweise über gefördertes Brunnenwasser realisiert, welches in einem vorhandenen Betonspeicher von 1968 zwischengespeichert wird.

Der vorhandene monolithische Stahl-Beton-Speicher gilt als Trinkwasserspeicher und muss mit zugelassenen Materialien nach mit DVGW 300, Anhang 10 saniert werden.

Die Arbeitsleistungen dürfen nur von zugelassenen Fachunternehmern nach DVGW 316, Teil 1 und 2, mit eigener strenger Eigenüberwachung durchgeführt werden.

Gewerk: Sanierung Betonspeicher für Brunnenwasser

Stahl-Beton-Speicher (monolithisch):

Volumen:	150m ³
Länge x Breite x Höhe:	13,25m x 4,65m x 2,5m
Hochdruck-/Wasserstrahlreinigung:	220m ²
Armierungseisen frei stemmen:	300lfm
Egalisierung der Flächen:	220m ²
Finshbeschichtung der Flächen:	220m ²

- 7) Aufteilung in Lose: nein
- 8) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnungen keine Planungsleistungen gefordert
- 9) Ausführungszeitraum: KW03 – KW14/2014
- 10) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks beim:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2,
85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 140 / 1. Stock, Tel. 08421/70248,
Fax 08421/70229

Versand der Verdingungsunterlagen vom 14.10.2013 bis 30.10.2013

- 11) Kostenbeitrag: 25,-€
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.
Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de.
- 12) Angebote sind zu richten an:
Anschrift siehe Nr. 10)
- 13) Angebotssprache: deutsch
- 14) Angebotseröffnung: 05.11.2013 – 11:00 Uhr
- 15) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- 16) Geforderte Sicherheiten:
- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
- Gewährleistung: 3 % der Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge
- 17) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 18) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 16 Nr. (2) 1
- 19) Zuschlagsfrist: 19.11.2013
- 20) Kein Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten
- 21) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot
- 22) Auskünfte zum Verfahren erteilt:
Anschrift siehe Nr. 10)
Vergabepflichtstelle:
Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, 80538 München

Eichstätt, 10.10.2013
Lorenz Meier
Geschäftsführer

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg

192 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf-Kipfenberg (BGS - WAS) vom 01. Oktober 2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg, Sitz Denkendorf, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die

Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
 - 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 - 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 - 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Für unbebaute Grundstücke, für die nach der Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg über die Gebühren für die Wasserversorgung (Gebührensatzung) vom 24. Juli 1960, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1972, bereits eine Anschlussgebührenschild entstanden ist, entsteht eine ergänzende Beitragsschild im Falle der Bebauung. Dabei gelten die gesamte Grundstücksfläche und eine Geschossfläche in Höhe von einem Fünftel der Grundstücksfläche als abgegolten. § 5 Abs. 5 gilt im Übrigen sinngemäß. Ist die für ein unbebautes Grundstück bereits entrichtete Anschlussgebührenschild höher als der im Falle der Bebauung nach § 5 zu berechnende Anschlussbeitrag, so ist auch der Beitrag für die Geschossfläche voll abgegolten. Eine spätere Vergrößerung der Geschossfläche ist jedoch nach § 5 Abs. 5 beitragspflichtig.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 1,90 €
- b) pro qm Geschossfläche 8,70 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird zwei Wochen nach Zustellung der Erstattungsrechnung fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q³) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m ³ /h	23,00 €/Jahr
bis	10	m ³ /h	45,00 €/Jahr
bis	16	m ³ /h	60,00 €/Jahr
über	16	m ³ /h	270,00 €/Jahr
Verbundzähler			270,00 €/Jahr.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für öffentliche Schwimmbäder der Gemeinden 0,20 € pro Kubikmeter, für Sportplätze und Friedhöfe 0,55 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,25 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt 5,00 € pro angefangenen Monat.

§ 11

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. März, 15. Juni und 15. September jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührenschild zur Wasserabgabesatzung vom 26. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011, außer Kraft.

Kipfenberg, 01. Oktober 2013

Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg
gez. F o r s t e r, Vorsitzende